

lehren –, so bekennt er dennoch freimütig, daß Winfried Aymans sich in diesem Band als umsichtiger und tiefgründiger Kenner des katholischen Kirchenrechts und als Meister seines Faches erweist. Durch die Befassung mit seinen Abhandlungen kann der Leser auch dann und gerade dann besonders bereichert werden, wenn er einzelnen Auffassungen und Lösungen des Verf. nicht zuneigt.

Joseph Listl, Augsburg

*Schmitz, Heribert: Besoldung und Versorgung des Diözesanklerus vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983 (Deutsche Hochschulschriften 1067), Egelsbach – Frankfurt (Main) – Washington: Hänssel-Hohenhausen 1995, 128 S., ISBN 3-8267-1067-3, DM 48,00.*

Der Münchener Kanonist Heribert Schmitz legt in dieser Schrift eine detaillierte Darstellung der wirtschaftlichen Absicherung der Diözesanpriester während ihrer aktiven Dienstzeit und in der Zeit der alters- und krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart vor. Er geht davon aus, daß die Kirche dafür sorgt, daß der Priester einen angemessenen Lebensunterhalt (*congrua sustentatio*) erhält, ohne daß diese Existenzgrundlage in ihrem Inhalt und Umfang näherhin bestimmt ist. Der Verf. zeigt hier auf, wie für die Zeit vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 der Lebensunterhalt der Diözesanpriester unter Einschluß der Daseinsvor- und -fürsorge gegen die allgemeinen wirtschaftlichen Lebensrisiken gesichert und verwirklicht war. Es stellt allerdings eine gewaltige Untertreibung dar, wenn der Verf. erklärt, er habe in seiner außerordentlich informativen Arbeit seine Thematik nur »skizzenhaft unter Hervorhebung der Etappen oder Stufen der Entwicklung« umreißen können (S. 9).

Die Formen der Gewährleistung des Lebensunterhalts der Diözesanpriester waren bereits im späten 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland regional außerordentlich unterschiedlich ausgeprägt. Grundsätzlich herrschte das durch den Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983 endgültig abgeschaffte »Benefizialsystem«. Der Pfarrer lebte als Stelleninhaber von seinem Benefizium (in deutscher Übersetzung von seiner »Pfründe«), d. h. von den zu seinem Benefizium gehörenden Feldern, Wiesen, Wäldern, Fischteichen und Weinbergen. Häufig reichte das Stelleneinkommen zur Bestreitung des Unterhalts des Pfarrers und seiner Hilfspriester (Kooperatoren) nicht aus; in aller Regel unterliefen in der ersten Hälfte

des 19. Jahrhunderts auch die ersatzweise vom Staat zugesagten Dotationen (Ersatzpfründen für säkularisiertes Kirchengut); sie wurden durch staatliche Zuschüsse ersetzt (sog. Bezuschussungssystem).

In Preußen mußten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Mittel zum Unterhalt der Pfarrer in folgender Reihenfolge aufgebracht werden: 1. Stelleneinkommen (Pfründenerträge) mit Einschluß des auf dem linksrheinischen Gebiet gewährten Napoleonischen Staatsgehalts; 2. Zahlungen (auch Reichnisse) der Pfarrgemeinde, sofern das Stelleneinkommen unzureichend war; 3. staatliche Besoldungszuschüsse in den Fällen, in denen die Pfarrgemeinde leistungsunfähig war (S. 22). Ähnlich verlief die Entwicklung in Bayern. Auch hier beruhte die Besoldung der Pfarrer bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auf dem Pfründen-(Benefizial-)System. 1849 kam es erstmals zu einer Einkommensergänzung durch staatliche Zuschüsse, wenn das Pfründeneinkommen eine vom Staat festgesetzte Höhe (sog. Kongrua) nicht erreichte (kombiniertes Pfründen- und Gehalts-System).

Besondere Probleme bereitete die Besoldung der stets kärglich bedachten Hilfspriester (Kooperatoren).

Ähnlich verlief die Versorgung in den anderen deutschen Ländern. Für Härtefälle wurden inner- und überdiözesane Ausgleichskassen geschaffen. Für die Altersversorgung wurden anfangs Emeritenfonds und in vielen Fällen auch diözesane Emeritenanstalten ins Leben gerufen. Wie der Verf. berichtet, hat sich der Weg über die Versorgung der geistlichen Senioren in den Emeritenhäusern allerdings »teils wegen der erhöhten Hilfs- und Pflegebedürftigkeit, teils wegen der vielfach für ein Gemeinschaftsleben hinderlichen Eigenart der alternden oder kränklichen Pensionäre nicht bewährt« (S. 34 mit Anm. 109). Die Emeritenhäuser wurden vom Klerus nicht akzeptiert, sie blieben »ungeliebte Altenheime«. Die finanzielle Unterstützung aus einem Emeritenfonds erwies sich verständlicherweise als angemessener (ebda.). Für die Krankenversorgung bildeten sich solidarische Unterstützungsvereine. Als erster Unterstützungsverein in Krankheitsfällen aufgrund privater Initiative von Diözesangeistlichen wurde in Deutschland am 18. 4. 1875 der »Priester-(Kranken-)Unterstützungsverein in der Diözese Regensburg zu Straubing (e.V.)« gegründet. Es folgten weitere Gründungen (S. 45).

Im Rahmen dieser Besprechung kann aus Raumgründen auf die Entwicklung in Deutschland von 1945 bis 1983 nur kursorisch hingewiesen werden. In zunehmendem Maße erfolgte die Besoldung der Diözesanpriester durch die Diözesankasse. Die Pfründeverwaltung wurde in der Weise zentrali-

siert, daß ohne Änderung der rechtlichen Stellung des Pfründeninhabers die Pfründeneinnahmen und die Pfründenkapitalien auf Diözesanebene zentral zusammengefaßt und verwaltet wurden. In der Krankenversorgung wurde analog zum staatlichen Beamtenrecht das Beihilfesystem eingeführt. Die Altersversorgung der Diözesanpriester regelt die katholische Kirche in Deutschland aufgrund ihres verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrechts eigenständig in der Form, daß die Priester nicht in das soziale System der gesetzlichen Altersversorgung einbezogen sind.

Weitere Kapitel der vorliegenden inhaltsreichen Darstellung behandeln die Entwicklung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen in Österreich

von 1782–1983 sowie in Elsaß-Lothringen, in der Schweiz, in Liechtenstein und in Südtirol.

Die Untersuchungen des Verf. sind mit einem reichhaltigen Anmerkungsapparat ausgestattet. Dieser Apparat umfaßt nicht weniger als 367 Fußnoten. Ferner ist der Untersuchung ein mit Kenner-schaft und Sorgfalt ausgewähltes Verzeichnis der einschlägigen Literatur (S. 110–128) beigegeben. Wer immer sich über die Entwicklung der Besoldung und Versorgung der Diözesanpriester während der vergangenen zwei Jahrhunderte zuverlässig informieren will, wird auf die vorliegende vorbildliche Darstellung von Heribert Schmitz, die wahrhaft als »Fundgrube« bezeichnet werden kann, angewiesen sein. *Joseph Listl, Augsburg*

### Moraltheologie

*Spindelböck, Josef: Aktives Widerstandsrecht. Die Problematik der sittlichen Legitimität von Gewalt in der Auseinandersetzung mit ungerechter staatlicher Macht. Eine problemgeschichtlich-prinzipielle Darstellung (Moraltheologische Studien – Systematische Abteilung 20), St. Ottilien: EOS 1994. ISBN 3-88096-470-X, DM 48,00.*

Vorliegende Arbeit wurde an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien 1993 als Dissertation angenommen. Die gewählte Thematik besitzt einen steten aktuellen Bezug, der zunächst durch einen problemgeschichtlichen Teil deutlich hervor tritt. Terminologisch folgt die Arbeit weitgehend den Sozialethikern Rudolf Weiler und Johannes Messner, wobei der Verf. als passiven Widerstand die bloße Gehorsamsverweigerung gegenüber der Staatsgewalt und als aktiven Widerstand im weiteren Sinn den organisierten gewaltlosen und gewaltsamen Widerstand versteht.

Die Heilige Schrift gibt deutlich zu verstehen, daß Jesus kein politischer Revolutionär sein wollte, sondern es ging ihm im Kontext der sittlichen Regeln der Bergpredigt um die prophetische Verkündigung, nicht um normensetzende Gesetzmachung. Jesus hat das »ius sacrum« deutlich vom »ius publicum« des Kaisers getrennt. Dennoch ist jegliche staatliche Gewalt auf Gott bezogen, wobei eine staatliche Gewalt durch schwersten Mißbrauch das Recht verlieren kann, sich derart zu nennen. Der freiwillige Gewaltverzicht tritt im Neuen Testament deutlich hervor, doch darf er nicht mit einem einseitigen Pazifismus verwechselt werden. Die Kirche und die Mehrheit der Christen verstehen das biblische Gewalt- und Tötungsverbot als Imperativ zur größtmöglichen Gewalt- und Tötungsminimierung, wonach das Übel der Gewaltanwendung als

in Kauf zu nehmen gerechtfertigt erscheint zur Verhinderung, Abwendung oder Beseitigung noch größerer Gewalt bzw. noch größerer Übel.

Irenäus von Lyon hat als erster christlicher Schriftsteller eine regelrechte Theorie vom Ursprung und Sinn des Staates und der Staatsgewalt entwickelt, wobei für ihn zweifelsfrei feststeht, daß die obrigkeitliche Gewalt von Gott stammt. Der Verf. kommt bei den Kirchenvätern zu dem Ergebnis, daß die meisten Kirchenschriftsteller einen aktiven Widerstand nicht befürworten bzw. ihn sogar explizit ablehnen.

Im Mittelalter lassen sich zunehmend Belege eines unter kirchlichem Einfluß entwickelten Widerstandsrechts erkennen, das bis zur gewaltsamen Durchsetzung der rechtskräftigen Absetzung eines als ungerecht angesehenen Herrschers gehen konnte. Spindelböck geht auf namhafte Personen – Petrus Lombardus, Gregor VII. und Johannes von Salesbury – ein. Die Lehre des Thomas von Aquin erhält einen besonderen Stellenwert, da er die Problematik sehr differenziert angeht. Während die Form der Gewalt immer von Gott kommt, ist ein zweifacher Mißbrauch möglich: Der ungerechte Erwerb, der durch Mangel an Würde oder durch Usurpation geschieht und die Ungerechtigkeit der Ausübung, die ihre Wurzel in der Mißachtung der Gebote Gottes hat. Der Tyrann weicht von der Sorge um das Gemeinwohl ab und ist nur um seinen persönlichen Vorteil besorgt. Trotzdem findet Thomas keine Rechtfertigung für den Tyrannenmord, da dieser nicht durch die apostolische Lehre gedeckt sei. Ein König habe durch sein tyrannisches Verhalten die Treue gegenüber dem Volk und damit gegenüber dem Vertrag gebrochen, wodurch die andere Seite nicht mehr gebunden sei. Bei der Beurteilung der Tyrannis ist immer der Einsatz der